

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 110.

Sonntag den 19. April.

1868.

Dank.

Herr Carl Heinrich August Nohde, hiesiger Bürger und Privatmann, hat aus Anlaß Seines fünfzigjährigen Bürgerjubiläums uns eine Prioritätsobligation im Betrage von **Fünfhundert Thalern** zur beliebigen Verwendung für hiesige Arme überendet, und wir sprechen demselben für diese ansehnliche Gabe hierdurch unsern aufrichtigen Dank öffentlich aus.
Leipzig, den 18. April 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleigner.

Stadttheater.

Der Abend des 17. April begann mit einer französischen Kleinigkeit: „Liebes-Tyrannie“, die allerdings weder der Übersetzung ins Deutsche (durch Carl Treumann, dem bekannten Wiener Komiker und früheren Director des Carltheaters), noch der Einstudierung auf hiesiger Bühne sich werth gezeigt hat. Es ist eine Fadaise, sehr kindischen Inhaltes und doch auch nicht frei vom Raffinement unserer überrheinischen Nachbarn, was einen recht unerquicklichen Contrast zuwege bringt. Gespielt wurde das Stückchen vortrefflich; Frau Günther-Bachmann war groß in ihrer kleinen Rolle, die Herren Mittell und Herzfeld zwei gewandte Vertreter der Lebemänner St. Remy und Lormel, sowie Fräulein Klemm eine „Liebes-Tyrannin“ voller Unmuth.

Es folgte „Die Gans von Kairo“, eine in Mozarts Nachlass vorgefundene Opera Buffa, die im vergangenen Sommer zuerst in Paris auf die Breiter gebracht wurde und dann auch in Berlin an der Friedrich-Wilhelmsstadt erschien. Wenngleich nun aber der hiesige Erfolg tatsächlich den gehegten Erwartungen des Publicums nicht entsprochen hat, so verdient dennoch die Direction für Vorführung des Werkes den wärmsten Dank der Musikfreunde. Eine große Schuld an der ziemlich kühlen Aufnahme trägt das Libretto des Caplans Varesco, das höchst interesselos und langweilig, nach durchaus veralteter Schablone zugeschnitten und von dem neuen Bearbeiter Victor Wilder in Paris dem modernen Geschmack nicht näher gebracht worden ist. Die Musik ist bisweilen allerdings von wundervoller Schönheit, zart und seelenvoll oder auch launig humoristisch in gewinnendster Weise, indessen haben die Herren Charles Constantin und Conforten sie leineswegs mit vollendetem Geschick und Mozartscher Delicatesse zusammengestellt und instrumentirt oder — man kann wohl am türzesten sagen — redigirt. Das Ganze scheint uns in der Hauptsache doch nur eine Speculation der Pariser Musikanthändler mit dem unsterblichen Ruf des deutschen Meisters.

Die Aufführung war im Allgemeinen eine befriedigende. Der Amorofo des Herrn Haider entfaltete lebendiges Spiel und excellierte durch innigen Vortrag der schönen ersten Tenorarie. Don Baltrano, der vollständige Bartolo, ließ in Herrn Beckers Repräsentation nach seiner Seite hin zu wünschen übrig. Das hülfreiche und verschmitzte Domestikenpaar Pascal und Aurette, ihren Collegen Pedrillo und Blondchen, sowie Figaro und Susanna auch darin ähnlich, daß gegenseitige Liebe die Beiden verbindet, fand nicht minder erwünschte Vertretung durch Herrn Rebling und Fräulein Lehmann; letzterer gelang namentlich das reizende „Mein Gott, wenn er es sähe!“ im ersten Act. Zusammen aber mit Herrn Rebling, Hrn. Haider und Fräulein Börs sang sie dann auch im zweiten das werthvolle Quartett sehr gut. Vielleicht ist diese Nummer die musikalisch hervorragendste des ganzen Opus und unsere vier Ausführenden standen darin durchaus auf gleicher Höhe. Die Isabella des Fr. Börs hat uns überhaupt wieder rechte Freude gemacht; ihr hübsches schmachtendes Rondeau: „Wie aus sühem Morgenraume“, brachte sie mit frischer, sympathischer Stimme musikalisch eben so geschmackvoll wie in der Auffassung ansprechend zu Gehör. Um derartige Mädchengestalten weiß die Erscheinung und das Wesen der jungen Sängerin stets etwas jungfräulich Büchtiges zu breiten, was seinen günstigen Eindruck nicht verfehlten kann. Herr Kloß und Frau Günther Bach-

mann in den Episoden des Eunuchen und der in die „Gans von Kairo“ versteckten Donna Baltrano befriedigten vollkommen. Die Ausstattung der Oper in decorative Hinsicht war durchaus zweckentsprechend und anständig. Dr. Emil Kneschke.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Die Reichstagssitzung vom 16. April hat dem Norddeutschen Bunde ein schönes nachträgliches Ostergeschenk aus dem Schoße gehoben, — die Beseitigung der polizeilichen Ehebeschränkungen. Für die meisten norddeutschen Staaten werden wohl nur wenige der dadurch aufgehobenen Beschränkungen in Kraft gewesen sein; aber für Mecklenburg bringt das Gesetz den Anfang einer socialen Umgestaltung von nicht leicht zu überschäpender Tragweite, — auf die dasselbe ohne die Gründung des Norddeutschen Bundes wohl noch lange hätte warten müssen. Zustände und Vorgänge, wie sie Fritz Reuters „Kein Hübung“ schilderte, sind auch dort fortan nicht mehr möglich. Die vortrefflichen Reden des Dr. Wiggers und des Referenten Braun lassen es fühlen und einsehen, wie viel „Aechzen und Krächzen“, wie viel volkswirtschaftlicher und moralischer Unsagen mit dem nun angenommenen Gesetze wieder „abgethan“ wird.

Das vorgenannte Gesetz lautet nach den Beschlüssen des Reichstages folgendermaßen: „Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushalts weder des Besitzes, noch des Erwerbs einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Insbesondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbs, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zugangsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden. — Die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufstände bestehen, werden aufgehoben. Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung von Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hieron nicht betroffen. — Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur so weit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die Bestimmungen wegen der Militärpersonen ic. zum Gegenstande hat. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung. — Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechts werden durch dieses Gesetz nicht berührt. — Dieses Gesetz tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.“

In Breslau hat sich unlängst eine Anzahl Demokraten von der ferneren Gemeinschaft mit der preußischen Fortschrittspartei losgesagt, da die Letztere zu unpatriotisch und in keiner Weise national